

**Satzung über die
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
-Abfallentsorgungssatzung-
vom 12.12.2019**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 12 Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 15 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 16 Anmeldepflicht
- § 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 20 Abfallentsorgungsgebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S.202),
- des §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GV NRW 2017 S. 2808),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl I S. 2234),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5. Juli 2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739 ff., zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl I S. 846),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 12.12.2019 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) sowie § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die TBR erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Stadt Rheine anfallen,
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Rheine.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die TBR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die TBR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheine durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stofflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier und Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die TBR folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;
 - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;
 - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 - e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 6 dieser Satzung;
 - f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen, u.a. auch Altbatterien gemäß § 13 BattG, in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;
 - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere auch Wertstoffe;
 - h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 - i) Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken in der Stadt Rheine.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüll, Bioabfall und Papier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Depotcontainer für Altglas des privatwirtschaftlichen Systems) eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (4) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Sonderabfälle) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) nach Maßgabe der Benutzungsordnung angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Sonderabfälle im Sinne des Absatz 1 sind am stationären Zwischenlager anzuliefern und dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 9. Februar 2017 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtuftsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer gesetzlichen Rücknahmepflicht nach dem Verpackungsgesetz unterliegen;
- d) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §§ 23, 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- f) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Ein Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit als der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf dem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllbehälter (MGB) zugelassen:

- a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Behältergrößen 120 l und 240 l,
- b) braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biobehälter) in den Behältergrößen 120 l und 240 l,
- c) schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Behältergrößen 80 l, 120 l und 240 l,
- d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Behältergröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,
- e) gelbe Abfallbehälter (gelbe Säcke und gelbe Tonnen) für Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, die von den Beauftragten des Dualen Systems gestellt werden,
- f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
- g) blaue Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.

§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält:
 - a) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll,
 - c) wenn gewünscht einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
 in denen vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei dem Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Behältervolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Behältervolumen zugelassen werden. Die TBR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr - in den Monaten Juni bis September bis spätestens 6 Uhr - an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.
- (2) Die TBR legt die nächstmögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereitstellen. Die TBR kann auch festlegen, dass die Abfallbehälter nur auf einer Straßenseite und in vorgegebener Ausrichtung bereit zu stellen sind.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereitgestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ versehen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:
 - a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden.
 - c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (gelbe Tonnen bzw. gelbe Säcke) einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in einen Restmüll bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.
- (6) Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbefüllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallbehälter vorzuschreiben.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.
- (9) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

§ 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Randbedingungen sind einzuhalten:
 - a) Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist zulässig.
 - b) Maximal können sechs Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden.
 - c) Die äußeren Wohngebäude dürfen nicht mehr als 100 m auseinander liegen.
- (2) Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter der TBR werden wie folgt entleert bzw. abgeholt:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- c) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll bzw. der blaue Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. abgeholt.
- d) Die Abfallgroßbehälter mit einer Behältergröße von 1,1 m³ wird im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert bzw. abgeholt.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.

§ 15 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m³ nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und/oder die Kantenlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden. Es gelten die Höchstmengen je Haushalt nach Abs. 1.
- (3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:
 - a) Grünabfälle,
 - b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.,
 - c) Glas,
 - d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,
 - e) verölzte Teile.
- (4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.
- (5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle sind dazu gebündelt bereitzustellen. Für die Bündelung ist kompostierbares Material zu verwenden. Die Bereitstellung ist wie für Abfallbehälter (§ 11) am vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorzunehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m³ je Sammlung begrenzt. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere bei einer Sperrmüllabfuhr, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dort getrennt zu entsorgen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind weder in Restmüllbehälter noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf Anforderung mitgeteilt. Für Elektrokleingeräte stehen zusätzlich im Stadtgebiet dezentral Sammelcontainer bereit.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.
- (3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBR werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der TBR erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;
 - c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 - d) Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllbehälter bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
 - f) Depotcontainer außerhalb der in § 12 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;
 - g) seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;

- h) entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Beauftragten der TBR den Zutritt zum Grundstück verweigert;
 - i) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 12. Dezember 2019 tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.